

no. 100



17.
Entwurf

Einer gewissen

Stiftung,

Brüderschaft

Oder

SOCIETÆT,

Welche in grossen Handels-Städten / der Kaufleute Die-
ner/und andere der Kaufmannschaft Verwandte unter sich machen könnten,
aus was vor einen Fundo solche an-und aufzurichten, wie selbige zu unterhalten,
und was vor Nutzen der Kaufmannschaft eines Orts insgemein, in Spe-
cie aber dero Bedienten daraus erwachsen könnte.

Aufgesetzt von

P. J. M.

Leipzig und Hamburg,

Zufinden in den Schillerischen Buchladen, 1718.



Amitt je länger jemehr gute Ordnung und Verfassungen bey denen Commercii zu dero selben täglichen Anwachs und Beförderung eingeführet werden mögen, so würde wohl meines Erachtens nicht undienlich seyn, wann (wie wir allbereit in unsern Handels-Secretario erwehnet,) der Kaufleute Bediente, von Complimentario, Buchhalter, und Cassirer an, bis auf die Comptoir, Laden-Diener und Jungens, in großen Handels-Städten unter sich gewisse Stiftungen, Societäten und Bruderschaften (in der Absicht und zu dem Nutzen welcher hiernechst soll angezeigt werden, und dergleichen bey andern Professionen, sonderlich aber denen Handwerckern schon gebräuchlich ist,) aufrichteten, und zwar in der Fundation folgende Ordnung hielten.

Erstlich müste ein jeder Handels-Bedienter von obbemeldten Personen jährlich (und zwar diejenigen, welche von ihren Principalen Salaria oder Besoldungen ziehen) zwey von hundert in die Bruderschaft oder Kaufmanns-Bedienten Laden oder Cassam, ein Handels-Diener aber der unter funffzig Reichsthaler oder gar keine Besoldung hätte, sondern auf andere Conditiones diente, zum wenigsten einen Rthlr. und ein bloßer Kaufmanns Jung auch so viel, (entweder so er es selbst in Vermögen hat von dem Seinigen, oder sein Herr, bey welchen er dienet, vor ihn) geben und beytragen.

Ingleichen müste auch ein jeder bey einen Kaufmann in Diensten tretender, und wieder abtretender Diener oder Jung, bey dem Ein- und Abtritt 1. Rthlr. der Stiftung zu erlegen schuldig seyn, dann was das obige anberriff, so könnte es wenig machen, daß derjenige, der ein oder mehr 100. Rthlr. jährliche Besoldung hat, sich und seinen ieszigen, wie auch künfftigen Mit-Brüdern zum besten, zwey von hundert, oder auch außser dem, wann er gleich kein Salarium höge, 1. Rthlr. jährlich in die Cassam gebe, und dürfften dafür bey einigen nur etliche Gläser Wein das ganze Jahr weniger getruncken, und so viel weniger auf Karten und Würffel-Spiel gesetzt, oder zu Galanterien und andern Uppigkeiten verwendet werden, so wäre der Reichsthaler schon da, und folgliche ein Grund zu einen beständigen Capital geleet, welches sich nach der Hand durch unterschiedliche Zugänge von Jahren zu Jahren, dergestalt vermehren ließe, daß endlich mit Lust anzusehen, wie ein statlicher Fundus daraus erwachsen würde, und was vor herrlicher Nutzen, wann solcher recht administriret wird, damit könnte geschaffet werden.

Hierauff könnte nun anfänglich ein beqvemes Junfft-Haus zu der Kaufmannschafft-Bedienten ihrer ordentlichen Zusammenkunfft, Herberge und Retirade gemiethet, der jährliche Zins dafür aus der Bruderschafts-Cassa genommen, oder so selbige schon einen ziemlichen Vorrath gesamlet, gar eines eigenthümlich davor

ge

gekauft werden, solten auch gleich einige Capitalia, wann etwann der ganze Bor-
rath zum Kauffpretio nicht zulänglich, darauff bestehen bleiben, so ließen sich doch
die Zinsen aus den jährlichen Einkünften gar leicht abtragen, die Bruderschaft
aber hätte indessen etwas eigenes, aus welchen sie niemand vertreiben könnte.

Die Protection über dieses Zunfft-Haus müste ein löbl. Commerciën-Colle gi-
um an denen Orten wo ein solches etabliret, oder doch der Kauffleut- und Cramer-
Meistren haben, die Privilegia aber davon, wie auch alle der Bruderschaft ihre
Ordnung und Statuta von dem Magistratu loci, jedoch ohne Entgeld (auffer was
die Schreib-Gebühr beträgt, weiles pia Causa ist) confirmiret werden.

Die Locale Administration des Hauses, könnte einen alten wohl ausgedienten,
als etwan einen gewesenen Buchhalter, Cassirer oder Handels-Diener / welcher
Alters oder anderer Ehafftigen wegen, der Handlung valediciret, gegen einen gewis-
sen Canonem oder jährlichen Zins, den er der Compagnie dafür erlegen müste, ge-
geben werden, jedoch anders nicht, und auch an keinen andern, der nicht zuvor ein
Mit-Bruder gewesen, und da ihrer mehr um dieses Haus zu miethen, sich angeben
soltten, müste solches durch das höchste Bot, Auctions Weise erstanden werden, der
Nutzen und Gewinn, welchen ein solcher Miether, durch dieses, obgleich titulo One-
roso erhaltenes beneficium zugewarten hätte, bestünde erstlich darinnen:

Daß alle frembde Zu- und Durchreisende, auch auffer Condition stehende, und
wieder Condition suchende Handels-Bediente, Diener und Jungens, bey ihme,
als ihren Herbergs-Vater, (eben wie die Handwercks-Bursche an ihrer Herberg)
logiren und zehren müssen, und sich nirgends anders zur Herberg einlegen dürfften,
wann sie anders in derselben Stadt wolten befördert, von der Bruderschaft nicht
gestrafft, und mit weiterer Recommendation versehen werden, es wäre dann, daß
ein solcher in der Stadt an jemand recommendiret wäre, oder seine Freunde darin-
nen wohnten, bey welchen er freyes Hospitium zugenießen hätte. Hingegen mü-
ste sich der Haus-Vater oder Oeconomus, auf gute Speisen und Trancf, und
saubere Betten schicken, damit er die bey ihn logirende gesunde und auch hinein ge-
brachte Francke Kauffbediente oder Jungens, vor ein billiges wohl pflügen, und ver-
sehen könnte, wie denn die Mahlzeit (in einer guten Suppe, einen Stück Fleisch, Zu-
gemüß, Butter und Käß, drey mal aber in der Woche an statt gesottenen in ge-
bratenen Fleisch, samt einen Maas Bier bestehend, höher nicht als 3. bis 4 gute
Groschen, vor das Nachtlager aber in der gemeinen Kammer, ein guter Grosche, in
einen besondern Stübgen oder Kämmergen aber zwey gute Groschen vor Tag
und Nacht, jedoch ohne Einheizen, wann das Holz der Orten theuer ist, (wie leider
in den meisten teutschen großen Handels-Städten geschiehet) müste gerechnet
werden, wolte sich aber jemand besser tractiren lassen, auch wann er es in Vermö-
gen hätte, bey der Mahlzeit ein Glas Wein haben, müste er solches extra bezahlen,
wie er deßfalls mit den Wirth am besten einig werden könnte.

Ausser diesen müßten auch alle Handels-Bediente, große und kleine, wo nicht obligiret, doch freundlich von denen Vorstehern des Hauses ermahnet, auch dahin genau gesehen werden, daß sie Sontags Abends nach verrichteten Gottesdienst, oder wann sie in der Wochen Zeit, haben, nirgends anders zu Wein oder Bier, oder sonst einen Lab- oder Erquickt-Trunk zu thun, item, ein Frühstück oder Abend-Collation allein, oder mit guten Freunden einzunehmen, als in dieses ihr Zunfft-Haus gehen möchten, wie dann in demselben, im Fall etwann die Brüderschafft jährlich eine General-Zusammenkunft und freundliches Convivium halten, oder sonst ein Freund dem andern tractiren und gütlich thun wolte, bequeme Zimmer, in welchen solches ausgerichtet werden könnte, seyn müßten, hierbey könnte man auch eine Billiard-Tafel, und wann sonderlich ein Garten, oder anderer grosser Platz vorhanden, einen Kegel-Platz, in gleichen vor erwachsene Leut, ein sauberes Conversations-Zimmer, wie auch einen Sahl (ein Collegium Musicum darauff zu halten) haben, damit die Handlungs-Verwandte, sonderlich die jungen Bursch, nicht an andere verdächtige und böse Derter, an welchen sie leichtl. in Seelen- und Leibes-Gefahr gerathen könnten, gehen, und ihr Geld ausser ihren Zunfft-Haus an andere Derter hintragen dürffte.

Vor Nothdürfftig arme und reisende Kauffmanns-Diener, müste auch ein besunders Gast-Zimmer seyn, in welchen sie auf der Brüderschafft Kosten drey Tage lang umsonst logiren, und gespeiset werden könnten in welchen drey Tagen sie sich bemühen müßten Conditiones auf einen Comptoir, oder in einer Kram-Laden zu bekommen, und wann ihnen solches fehl schläge ihren Fuß alsdann weiter setzen, oder wann sie ja länger bleiben wolten, alsdann vor ihr Geld zehren müßten, es müste aber keiner in die dreytägige freye Beherbergung und Speisung eingenommen werden, er hätte dann von denen Aeltesten und Vorstehern des Hauses einen frey Zettel darüber erhalten und auf zu weisen, welcher ihme nicht anders als wann seine Dürfftigkeit genug bekannt ist oder er sonst redliche Ursachen vorgebracht, zu ertheilen wäre.

Die Haus-Mutter betreffend, müste selbige nicht allein höfflich, discret, leutselig, sondern auch eine gute Birthin, Köchin und Haushalterin seyn, dabey auch auf nützliche Haus-Mittel sich wohl verstehen, um wann etwan ein Kauffmanns-Bedienter bey ihr krankl. einliegen solte, daß sie gleich selbst zu etwas greiffen, und dem Patienten Beystand leisten könnte, wie dann auch der Kauffmannschafft Bediente, oder wer sich sonst in ihren Haus tractiren und eine Mahlzeit anrichten lassen wolte, von ihr nach begehren müßten können accommodiret werden.

Die Aeltesten, oder Vorsteher des Hauses könnten jährlich, entweder auf gewisse Zeit, oder so lange sie sich der Orten aufhalten aus der Brüderschafft und zwar aus denen Bornehmsten, Aeltesten und Verständigsten unter ihnen erwöhlet und genommen werden, und könnte man etwann hierzu benennen, diejenige welche lang

lang desselbigen Orts als Buchhalter oder Complimentarii und meritirte Handels-Diener bey vornehmen Handlungen gedienet, welche von sich selbst gute Mittel, oder schöne Salaria haben, und vor ehrliche fromme und tugendhafte Leute bekannt seyn, vor welche die übrigen junge und theils ungezogene Bursche Respect und Furcht haben müsten, dergleichen Vorsteher aber (aus welchen das innere Concilium bestünde) konten zwölffe und unter solchen der Oberste ihr Praeses seyn, nach dessen Abgang der nechste ihm wieder folgte, und so einer nach den andern hinauff rückte, nechst diesen zwölff Vorstehern, müsten aus denen andern Handels-Berwandten, auch zwölff Assessores erwöhlet und von solchen nach und nach die Stellen der abgehenden Vorsteher ersetzt werden, in denen ordentlichen Zusammenkünfften oder Sessionibus und Deliberationibus welche über der Brüderschafft angelegenheiten zu halten wären, könten die Vorsteher solches allein, in gar wichtigen Sachen aber und sonderlich bey Quartal und Jahr-Rechnungen, mit zuziehung der Assessorum verrichten, was nun in beyden Fällen geschlossen würde, daß müste sich die ganze Brüderschafft gefallen lassen, die unter denen Assessoribus erledigte Stellen wären wieder aus denen übrigen Brüdern, und zwar von solchen die am geschicktesten hierzu wären, zu besetzen.

Vor diese ihre Mithwaltung hätten weder Vorsteher nach Assessores nichts zu genieffen, auffer daß ihnen quartaliter eine Mahlzeit aus der Brüderschafft-Cassa ausgerichtet würde, wobey doch mehr nicht als zwölff gute Groschen, oder ein halber Reichs-Thaler vor die Person müste aufgewand werden, welches in gangen Jahr 48. Reichr. betragen würden, der Oeconimus oder Hauß-Vater müste bey denen Versammlungen, das Protocol führen, auch entweder selbst oder durch seine Leute denen Membris und Brüdern die Versammlung ansagen.

Der Vorsteher und Assessorum eigentliche Berrichtung bestünde etwan in folgenden, als daß sie sich erstlich der gangen Brüderschafft insgesammt, und dann eines jeden Mitglieds derselben Wohlfarth und Angelegenheit recommendiret seyn ließen, zu welchen Ende sich bey Auffrichtung der Brüderschafft, alle, in der Stadt anwesende und noch künfftig kommende Handlungs-Berwande bey ihnen anmelden, und inscribiren lassen, auch bey Auffnehmung in die Brüderschafft 1. Reichr. in die gemeine Cassam erlegen müssen dahin gegen hätte sich ein solcher zu getrösten, daß ihm von der Brüderschafft mit Rath und That jederzeit würde an die Hand gesungen werden.

Ferner müste im Streit- und Klag-Sachen welche die Membra oder Brüder unter sich hätten, die erste Instanz zum gültlichen Vertrag, entweder vor den engeren Concilio oder Vorsteher allein, oder so die Sache wichtig vor der gangen Quartal oder Extra-ordinairn Versammlung, der Vorsteher und Assessorum seyn, da dann nach Beschaftenheit der Sachen die Partheyen ihres Ausspruches zu erleben com-

promittiren, oder auch in gewissen Fällen, Statuten gemäß sich verhalten müssen. Was die Membra oder Brüder außer diesen ihren eigenen Foro entweder vor den Magistrat desselbigen Orts/oder vor dem Commerciën-Collegio, Kaufmanns-Veltesten und andern Instanzen zu thun hätten, dessen müssen sich die Vorsteher noch Beschaffenheit der Umstände Sachen und Personen, mit Rath und That, auch wohl zuweilen persönlich mündlich, oder auch in Schrifften, oder gar so es die Noth erforderte, per Deputatos annehmen, so daß durch solchen ihren Beystand ein Mit-Bruder, so viel besser geschäset, und imfall er eine gerechte Sache hätte, ihm soviel eher geholffen werden könnte.

Die Versammlung der Vorsteher und Assessorum müste allen Kauff- und Handels-Leuten, welche Buchhalters, Comptoirs und Laden-Diener, oder Jungens suchten, item Ein- und Ausländischen Handlungs-Verwandten, welche Condition und Herren haben wolten, zur Adresse dienen, sich daselbst an zu geben, und fernere Nachweisung gewärtig zu seyn, wie denn auch die Ausländische wann sie etwan hiesiger Orten Condition zu haben verlangten, an die Brüderschafft schreiben, ihre Umstände und Qualitäten auch, welchergestalt sie employret zu werden gedächten, dabey melden, die Briefe aber franquieren müßten.

Im Fall nun ein Einheimischer, oder Ausländischer solcher gestalt zu Dienst befördert würde, müßten die Vorsteher erslich genaue Kundschafft seines bisherigen Wandels, Thun und Lassens, ingleichen seiner Freundschafft / Wissenschaft und Vermögens, sonderlich der Caution halber, die er auf Begehren prästiren könnte, eingezogen haben, und alsdann denen welchen daran gelegen, getreuen Raport davon abstattn, weil doch allezeit ein ganzes Collegium, und ihrer viele mehrere Nachricht als ein particulier einziehen können, so geschehe auch manchen Kauffmann ein grosser Gefallen daran, wann er nicht allein vermittelst der Brüderschafft tüchtige Subjecta zu seinen Diensten, sondern auch noch genaue Nachricht von den Umständen ihrer Person bekommen könnte, ja ich weiß nicht ob auch nicht gar bey einigen in praxin zu bringen wäre, daß die ganze Brüderschafft vor einen Diener oder Jungen, der bey einem Handels-Patron in Diensten tritt, Caution leistere, als welche man allezeit lieber von einem angesehenen Corpore, als von einem particulier annehmen würde, da hingegen sie sich anderwärts mit guter Rückbürgschafft versehen, und auch noch ein gewisses præmium vor die Mühwaltung und assicurati-^on, reichen lassen könnte, welches mancher ausländischer Vater gern thun würde, wann er versichert wäre, daß die Brüderschafft sich seines daselbst aufhaltenden Obhns, als ihres Mitbruders, annehmen und Bürg- und Vater-Stelle vor ihm vertreten werde. Wie nun hierzu die Vorsteher nothwendig auswärtige Correspondenz suchen müßten, als müßten auch die Unkosten darzu aus der Cassa genommen, und die Unterschrift in Briefen, im Nahmen des Præsidis und Vorsteher der Brüderschafft und Handlungs-Verwandten, in wichtigen Schrifften und Documentis aber

aber, im Nahmen des Praesidis, Vorsteher und Assessorum geschehen, und alsdann mit dem grossen Bruderschafft-Siegel, in jenen Fall aber, da die Vorsteher nur allein zeichneten, mit den kleinen Siegel gesiegelt werden.

Da auch die Bruderschafft durch ansehnliche und kluge Vorsteher sich in Credit und Renommée einer vor sich igen und vernünftigen Conduite gesetzt, könnte hieraus leicht erwachsen, daß so anderwärts dergleichen Bruderschafften mehr etabli- rer, oder auch Handels-Bediente einige Responfa und Belehrungen nöthig, sie die- selbe von der Bruderschafft vor die Gebühr einholen, und sonderlich die Buchhalter sich in Vorfällen, das Buchhalten betreffend, bey ihr belehren lassen könnten, wel- ches abermahl ein keines Accidens wäre, welches der Cassa zuwider thät.

Die Administration solcher Bruderschafft's-Cassa, müßten zwey von denen äl- testen Vorstehern, und zwey von denen Assessoribus, jeder aber einen besondern Schlüssel und Vorleg-Schloß darzu haben, solche auch nicht, als in der General- Versammlung eröffnet werden, die kleinen und täglichen Ein- und Ausgaben aber könnte der Praesid führen, und bey solcher bey der Quartal = Versammlung Rech- nung abstanen; Nachdem auch Sonntäglich nach verrichteten Gottesdienst viel Handlungsbediente ihr Diversissement in diesen ihren Zunfft-haus suchen wür- den, als könnten sich jedesmahl ein Vorsteher und Assessor wechselseiweiß dabey, um gute Ordre zu halten, finden lassen, und zugleich gewisse Statuta gemachet werden, nach welchen die etwan vorfallende disorders, oder andere böse Handel mit Geld zu bestraffen wären, welche Straff-Gelder ebenfalls der Bruderschafft's-Cassa ein- zuverleiben, die dann das Jahr über schon ein ziemliches austragen würden.

Hauptsächlich wäre die Fundation dieser Bruderschafft auch dahin mit ange- sehen, daß fremde, reisende und auch krancke Kauffmanns Dieners und Jungens in diesen Haus ihre nöthige Verpflegung, sonderlich aber auch die Krancken ha- ben möchten, denen auch wann sie von Geld entblöhet, Zeitwehrender ihrer Kranck- heit die benötigte Medicamenta, Doctores und Speisen auf der Bruderschafft Cassa Unkosten müßten gehalten und gegeben, auch so gar bey ihren Alsterben, ih- nen ein frey Begräbniß ausgerichtet werden, worzu dann die Bruderschafft jeder- zeit mit ein oder mehr sauberen Leichen-Fächern, eigenen Grabstellen, und was mehr zu einen Begräbniß gehöret, versehen seyn müßte, die bey den Commercio öffentlich verpflichtete Unter = bediente, sonderlich die an der Wage bey denen Kran- und Kauff-Häusern, könnte man zu Leichen = Frägern gebrauchen, insfall aber einer von denen Vorstehern oder Assessoribus der Bruderschafft verstürbe, mü- ßten aus denen übrigen Mit-Brüdern, etliche, welche ihn auff ihren Schultern zu Grabe tragen, erworhlet werden, reiche und bemittelte Ausländer welche etwann in diesen Haus versterben sollten, würden schon die Veranstaltung machen oder solche Freunde hinterlassen, welche die, auf sie verwandte Zehrungs, Arz, und Be- gräbniß Kosten reichlich ersetzen, und die Bruderschafft noch mit einer Ansehnli- chen

ffen Recompens ihrer Mühwaltung halber bedächten, biß dahin auch die Brüderschafft, das Jus Retentionis & Prioritatis in des Verstorbenen seine Gegenwärtige hinterlassene Effecten hätte, biß so lang daß die wieder Ersetzung der aufgewandten Unkosten erfolget, ich geschweige, wie manches schönes Legatum von Kauffleuten selbst, als auch ledig Verstorbenden vornehmen und geringen Handels Bedienern an dieses Haus würde gethan werden, es könnten auch zur See oder Land auf weiten und gefährlichen Reisen begriffene Handelsdiener, ihre Gelübde, welche sie Gott, zur bevorstehenden glückl. Reise aufopferten, also einrichten daß sie dem Haus der Brüderschafft wegen der alten Francken unermögenden Mitbrüder, welche von denselben verpfleget würden, ein gewisses Geld, wann sie wieder glücklich nach Haus gelangen, erlegen wolten, und was etwan der vielfältigen Mittel mehr seyn möchten, durch welche die Brüderschafftes-Cassa zu dieser Fundation Unterhalt und Beständigkeit, Gelds genug sammeln/ auch noch davon alte, ausgediente, Francke und schwache Mitbrüder ausserhalb Hauses mit jährlichen Hülffsgelder versehen könnte.

Und also vermeyne ich genugsam die Möglichkeit und den Nutzen dieser Stiftung bewiesen zu haben, ich weiß daß solches einer, gute Ordnung und Polliceyliebenden Obrigkeit, ferner denen Herrn Kauffleuten selbst in grosses Handelsstädten lieb und angenehm seyn würde, weil sie dadurch (1) unter ihren Bedienten eine feine Ordnung eingeführet sehen, indem solche hinführo an gewisse Regeln und Gesetze gebunden, denen sie sich gemäß verhalten müssen, (2.) so können auch Kauffleute um so viel eher zu einen tüchtigen Subjecto eines Dieners oder Jungens, (wann sie solchen auf Recommendation der Brüderschafft ihrer Vorsteher nehmen) gelangen, weil dieser wie zuvor schon gemeld ihre Pflicht mit seyn wird, Leute die auff Treu und Glauben ihnen abgefordert werden, vorhero wohl examiniret zu haben.

Denen Dienern und Jungens geschehe hierdurch auch dieser Nutzen, daß sie getreue Vorsprechers und Beystände an denen Vorstehern und Assessoribus des Hauses in ihren Angelegenheiten hätten, und wissen könnten, an wem sie sich halten sollten, sie leben in einer ordentlichen Societät, erlangen dadurch so viel eher Adressen, und Nachweisung zu guten Conditionen, wann sie der Orten frembd seyn, so nimmt sich auch die Brüderschafft ihrer in Noth, Tod und Ehren-Fällen eben so, als wenn sie zu Haus bey ihren eigenen Freunden und Bluts Verwandten wären an, ja diese Stiftung könnte sich auch dahin erstrecken, daß die Brüderschafft einen ihren Mitbrüdern wann solcher zu seinen eigenen Haus schreiben und sich etwann verheyrathen wolte, eine gute Beysteuer zu denen Hochzeit-Kosten, oder wann er solche nicht nöthig, doch ein stattliches Hochzeit-Geschenck verehrten, etwann auch wann er seinen eigenen Handel ansienge, und der Brüderschafft gnugsame Sicherheit schaffte, ihm mit einen Capital gegen gebührende Interesten unter die Arme

Arme griffe, ehe er auch in Alter Noth und Mangel litte, müste die Bruderschaft ihm beybringen und einen wöchentlichen Beytrag zu seiner Versorgung thun, endlich auch im Sterben dahin sehen, daß er Christlich und löblich zur Erden bestattet würde.

Das ganze Corpus der Bruderschaft hätte nebst der Bruderslichen Vereinigung, und der schönen Ordnung, die unter ihnen herrschete, auch dieses Vergnügen, daß sie oft in Freundschaft zur Ergößlichkeit zusammen kämen, ihr Corpus auch als eine löbliche Zunfft consideriret, und nach dem solche starck wäre, (wie sie sich dann in grossen Handels-Städten auf viel hundert, ja ein oder mehr tausend erstrecken könnte,) ihnen sodann bey öffentlichen Stadt-Solemnitäten und Nothfällen eine eigene Fahne, Post und Rendezvous könnte anvertrauet, etliche Compagnien oder gar ein Regiment von ihnen formiret werden, welches dann, wie ich gewiß versichert, an Parade und Bravoure an sich nichts würde ermangeln lassen, was die Ehre der Bruderschaft zu maintainiren nöthig seyn könnte. Das vorgedachte Examen, welches mit einem neu angekommenen Handels-Diener vorzunehmen, könnte specialiter in folgenden bestehen:

Wo er her und zu Haus wäre?

Wie alt er sey, und wie er heiße?

Ob er schon bey Handlungen gedienet, und was es vor eine Handlung gewesen sey?

Ob er bey Scripturen oder bey Waaren am meisten umgegangen.

Ob er die Handlung wohl verstehe, bey welcher er seine Jungens Jahre ausgestanden?

Ob er seinen Abschied und gültige Testimonia habe?

Wie hoch er in Befolung gestanden?

Wer seine Freunde und Verwandten seyn?

Ob er der Rechen-Kunst und des Buchhaltens, wie auch fremder Sprachen kundig?

Was er vor eine Hand schreibe?

Ob er allenfalls Caution stellen könne, oder wann die Bruderschaft solche vor ihn stellte, wie er ihr Gegen-Versicherung thun wolle?

Ob er schon gereist, und wo er anderwärts gedienet habe?

Ob er sich künfftig dieses Orts oder anderwärts zu sehen gedächte?

Ob er sich denen Statutis der Bruderschaft unterwerffen, und solches allenfalls endlich angeloben wolle?

Wenn dieses Examen vorbey, und er auf Befinden seiner Ca. acitit in eine gute

B

Cor.

Condition recommendiret würde, müste er zu förderst in der Societät inscribiret, und praestitis praestandis, als ein Mitbruder angenommen werden, wann auch in grossen Handels-Städten sich vielmahls alte Emeriti, und des Buchhaltens ex professo Verständige finden, welche diese edle Kunst, andern wieder zu dociren, sich angelegen seyn lassen, so müsten diejenige, unter denen Kauff-Leut oder Kramer-Jungens, welche solches zu erlernen Belieben trügen, dahin ermahnet werden, bey feinen andern als bey ihnen Information zu nehmen, zu mahlen da von Handels-Buchhaltern, ohnedem praesumiret wird, daß sie solches besser, als bloße Schreib- und Rechenmeisters, die niemahls auf Comptoiren sich gebrauchen lassen, verstehen werden, ein solcher Handels-Buchhalter / ihm aber auch alsdann von jeden der ihme von der Societät, in die Information recommendiret würde, einen Reichsthaler in die Societäts-Cassam erlegen.

Nichtweniger könte auch die Brüderschafft um ihren Fundum zu vermehren, von einigen ihrer geschickten Mit-Glieder, und sonderlich denen die lang in officio des Buchhaltens auf vornehmen Comptoiren gestanden, ein, auf den locum ihrer Societät sich schickendes Rechen- und Handels- Informations-Buch, verfertigen, und folglich drücken lassen, welches alle der Kauffmannschafft-Verwandte und Bediente, sonderlich junge Leute sich anschaffen, und dadurch ebenfalls der Societät eine jährliche kleine Revenüe machen würden. Ingleichen dürffte auch eine solche Brüderschafft oder Foundation, ihre Societät eben nicht allein in die Ringmauren ihres Orts begränzen, und einschließen, sondern gleich wie die Handwerker eines Landes / ihre Haupt-Lade etwan in des Landes Haupt-Stadt, ja gar manchmahl unterschiedlicher Länder Handwercks-Innungen eine General-Haupt-Lade so gar in frembden Ländern haben, (wiewohl die letztere bey ihnen nicht von so grossen Nutzen ist, als es wohl unter denen Kauffleut-Bedienten könte eingeführet werden) also könte auch (zum Exempel,) Leipzig ihrer Kauff-Bedienten Haupt-Lade halten, und zu solcher alle in andern kleinen und grossen Sächsischen Städten, Nürnberg die in ganz Francken, Hamburg die in Hellstein und Mecklenburg, Braunschweig die in den Lüneburgische befindliche Kauffmanns-Diener admittiren und mit einnehmen, in so ferne sie nur praestanda praestirten, nemlich pro inscriptione einen Thaler, und daß sie, was hernach ferner jährlich denen Statutis gemäß beyzutragen, gleichfalls bezahlten, und nach Handwercks-Art zu reden, mit der Societät heben und legten, daß sie nicht allein alle der Brüderschafft Privilegia und Beneficia, insonderheit aber die, auf ihre Ausländischkeit sich schickende, müsten zu gewarten haben, als nemlich:

Daß die Brüderschafft sich ihrer, als ihrer Mit-Glieder, in allen und jeden Angelegenheiten / da die Societät durch Brief-Schreiben, Rath geben, Recommendation, Intercession. und Unterricht, etwas beytragen könte, annehme, und auch ob sie gleich

gleich abwesende Glieder seyn, ihnen doch zu weilen auch nach beschaffenen Umständen reale Hülffe wiederfahren ließ.

Zweytens, so hätten solche abwesende Glieder, bey ihrer Anfunfft in den Orth der Haupt-Lade einen so viel freyern Zutritt in das Societäts-Haus, und würden daselbst mit Gunst und guten Willen angenommen, und zu ihren fernern Auf- und Fortkommen ihnen nach Möglichkeit an die Hand gegangen.

Drittens, so würden sie auch dadurch aller Beneficiorum theilhaftig, welche etwan die Brüderschafft ihren Mit-Gliedern, in gewissen Armuth, Kranckheit und andern Fällen, sonderlich in dero unvermögenden Alter zu leisten pflichtig ist, weil nun darunter einige sich finden, bey welchen es auf die Zeit von Jahren, und auf die Länge oder Kürze ihrer Inscription oder Immatriculirung in die Societat, item auf die Neye deren zu einen solchen Beneficio aspirirenden ankommt, ob solche nehmlich in solcher Neye schon hoch hinauff gekommen, und unter denen nechsten Candidatis, oder noch gar unten auf der Expectanten-Bancf seyn, als erhellet daraus, daß wann sich abwesende, der Kauffmannschafft-Berwandte bey Zeiten inscribiren lassen, daß so dann die Zeit zu ihren Vortheil immer stillschweigend fortlauft, und ihnen oft unverhofft den Nutzen bringet, den sie, wann sie in eine solche Brüderschafft sich spät oder gar nicht hätten inscribiren lassen, nicht würden zu gewarten gehabt haben. Sonderlich aber solte einen ausländischen Kauff-Bedienten anzeihen, in eine solche Brüderschafft mit einzutreten, als sie sich dadurch bey ihren Handels-Patronis einiger maßen, als Leute unter gewissen Statutis und Regultz stehende, und welche das Decorum des Corporis deme sie einverleibet mit behaupten und erhalten helfen müssen, in bessere Consideration, Ansehen, Credit und Vertrauen setzen können, und zwar weit besser, als wann sie, gleichsam ohne Schutz und Elternloß, oder gar als Vagabündi angesehen werden solten. Mancher Handels-Patron würde auch weniger Difficultat machen, einen Handels-Diener oder Jungen anzunehmen, wann er versichert seyn könnte, daß solcher ihme in Kranckheits- oder Sterb-Fällen nicht auf den Hals beliegen bliebe, sondern von seiner Brüderschafft und Innung alsdann besorget und verpfleget werden könnte.

Damit aber der Anfang einer so löblichen Stiftung denen Bedienten bey der Kauffmannschafft nicht schwer oder impracticable vorkomme, und dahero gar nicht ins Werck gerichtet werden möge, zumahl weil ohnedem der Teuffel und die Welt, ein abgesagter Feind, aller guten Concepten und einzuführenden Ordnungen ist, so wollen wir nunmehr einen Furzen Weg zeigen, wie diesen heilsamen Societäts Werck ein gewünschter ob wohl erstlich kleiner Anfang könnte gegeben werden.

Es müßten sich nemlich (wie oben schon etwas erwehnet) in einer Considerablen Handels-Stadt, als da seynd Augspurg, Hamburg, Nürnberg, Leipzig, Danzig, Franck-

Frankfurt etc. die Vornehmste Bediente der Kauffleuten/ an Buchhaltern Copmtoir und Laden Dienern zusam thun, und nach dieser unsrer Beschreibung, und denen hiernächst entworfenen Statutis das auffrichten einer solchen Bruderschafft unter sich beschließen, hiernächst anfänglich ihre Patronos, und folglich das ganze Corps der löblichen Kauffmannschafft eines Orts antreten, und ihnen ihr Christliches Vorhaben entdecken, auch um dero genehmhaltung, Beförderung und protection gebührend Ansuchung thun, wann sie solche wie nicht zu zweiffeln erhalten, so müste man sich nach der hohen Landes oder Stadt Obrigkeit selbst wenden, und dieselbe um Confirmation der auffgesetzten Societäts Statuten gebührend ansuchen, welches dann diesen Effect haben würde, daß hernach kein der Kauffmannschafft Bedienter in der Stadt seyn dürfte, welcher nicht diese Societät mit halten, oder wie hernach aus denen Statutis zu erschen, zum wenigsten darzu contribuiren müste.

So bald als nun solcher Gestalt der Kauffmannschafft und daß Magistrats Einwilligung und Confirmation erhalten worden, so schreiten die Kauffmanns Bediente zur Sache selbst, erwehlen unter sich durch die Majora vota, oder durchs Loß ihre Aeltesten oder Vorsteher, errichten eine Communem Cassam, verbinden sich auch zu Besthaltung der auffgesetzten Statuten, und machen so dann einer solchen Stiftung einen gewünschten ob gleich Anfangs schwachen Anfang, welcher aber doch mit der Zeit aus einen kleinen Zweig, zu einen grossen Baum werden kan.

Und mag hier nicht hindern, daß von einigen darwieder möchte vorgegeben werden, es befänden sich in großen Handelsstädten nicht eben lauter Stadt- und Lands Kinder in der Kauffmannschafft Diensten, sondern wie es vieler Orten gebräuchlich so würden frembder vornehmer Leute Söhne aus andern Ländern vielmahls nach großen Handelsstädten gesandt, um daselbst die Handlung bey berühmten Kauffleuten zu lernen, und die Jungens Jahr gegen Erlegung eines gewissen Kost Geldes bey ihnen aus zusehen, diese giengen hernach wieder nach Haus und hätten also der Societät ihre beneficia nicht nöthig, auch mit der Kauffmannschafft desselbigen Orts weiter keine Verbindligkeit als die nur welche bloß aus der Handels Correspondenz herrührete, und so diene auch mancher Kauff Diener oder Gesell in einer Handelsstadt, in welcher er doch künfftig sein Domicilium nicht auffschlagen, sondern sich anderwärts zu etabliren suchen würde, wir antworten hierauff, daß was die frembde Kauff Jungens, und Diener anbelanget, welche vornehme und reiche Eltern haben, und von solchen nur die Kauffmannschafft zu erlernen an einen solchen Ort hingerhan und bey der Handlung auffgedungen worden, daß solche Eltern sich so wenig entziehen werden, ihre Kinder der Kauffmannschafft Bedienten matricul einschreiben zu lassen, als fremde Stuaiaß sich bey ihrer Ankunfft auff Universitäten daß Einschreibens in Album Stud-

dio-

diorum entbrechen können, vielmehr werden frembde Eltern, einen solchen Handels-Ort ihrer Kinder halben desto mehr suchen, von welchen sie wissen, daß solche daselbst, unter gewissen Regeln leben/ und was ihre Conduite betrifft, sich denselben gemäß verhalten müssen, zumahl weil die älteste einer solchen Stiftung, und so auch alle Mit-Glieder derselben heimliche und verpflichtete Censores ihrer anderer Mit-Brüder ihrer Lebens-Art, der Societät ihre poenal Gesetze aber Zuchtmeister über die Ubertreter derselben seyn, woben auch ferner keinesweges zu leugnen, daß unter unsern teutschen, und lang in Function gestandenen Handels-Dienern, es solche capables, qualificirte ja ich darff sagen gelehrte, und dabey exemplarische Subjecta und Leute gebe, die noch manchen in öffentlichen wichtigen Civil-Nemptern sitzenden, an Capacität die Waage halten sollten, dahero sie dann auch über solcher junger Leute ihre Aufführung desto besser wachen können, diese hingegen so viel mehr Scheu tragen müsten, dem bißherigen an theils Handels-Orten in Schwang gehenden, ungezogenen Kauffmännischen Jungens Wandel sich gleich zu stellen, oder mit solchen Gemeinschaft zu pflegen, sonderlich wann ausländischer Eltern ihre particular recommendation auch an einen oder den andern der Brüderschafft Altesten mitgerichtet, im übrigen aber (welches ich doch gleichsam schon vorher promittiren dörrfte,) der Societät vor solche frembde Knabens, fein reichlich die Einschreib und Abzugs Gebühr, sammt denen übrigen præstandis gereicht würde.

Was die frembde Kauff-Diener betrifft, die hernach ihr Glück in andern Ländern suchen und établien wollen, werden sich solche ebenfalls so lang sie an einen solchen Societats und Statuten Ort seyn, solche vielmehr bey und mit zu halten und sich denselben gemäß zu erzeigen, gefallen lassen, allermeist da ihr eigen Interesse Zeit ihres daseyns darunter verführet, indem es an sich selbst ein löblich Institutum, und dabey durchgehends eingeführet und beliebt worden, da es dann heist si fueris Romæ romano vivito More, und wann auch gleich ein solcher der an einen vornehmen Handels-Ort diener, und daselbst salariret wird, solche Consideration nicht bey sich gelten lassen wolte, oder sich in seinen hochmüthigen Sinn zu gut hielte, der übrigen Handels-Bedienten Junfft-Genoß zu seyn, so finden sich schon so viel Mittel, und Verdruß arten die man ihm an thun kan, daß er die Flügel bald muß fallen lassen, und noch froh darzu seyn, daß er endlich nach vielen bitten angenommen werde, zu geschweigen, daß es einen solchen frembden Kauff-Diener, ob er sich gleich hernach in frembden Ländern sehet, künfftig wann er seinen eigenen Handel anfängt, leichtlich an seinen Credit oder Correspondenz Schaden thun kan, daß nehmlich wann andere vormahls nebenst ihm gewesene u. in der Brüderschafft gestandene Handels-Diener auch Patroni werden, sie einen solchen Sonderling der in seinen Dienst und Lehr-Jahren, es nicht mit ihnen halten wollen, auch nicht

groß achten, sondern noch wohl andere Leute warnen, sich mit ihnen in Handlung zu engagiren, wie wir hiervon Exempla an erwachsenen Leuten und Bürgern sehen, daß nachdem sie in ihrer Jugend gute oder schlechte Schul-Cameradschafft mit einander gehalten, sie hernach sich dessen in ihren Manns und Bürger-schafft Jahren noch erinnern, und auff eben diesen Fuß fortfetzen, wobey etwan noch zu bedencen kommet, daß zum profit der Societät einen jeden solchen ihre Statuten verachtenden Handels-Diener, vor jedes Monat, welches er nach seiner Ankunfft und Eintrit in Kauffmännische Dienste sich bey der Societät nicht angegeben, eine gewisse Straffe etwan von einen Gulden oder Thaler solcher Verzügung halber, dictiret werden könnte, um andere dadurch desto auffmerckfamer, und begeriger nach ihrer Einzeichnung zu machen, sonderlich in Erwegung daß sie imfall ihres Hochmuths oder Misantropie wegen, nichts als Schimpff und Schanden, und wenig vergnügten Umgang mit andern der Kauffmannschafft zugethanen möchten zugewarten haben.

Folgen nummehr die bey dieser Brüderschafft oder Societät in acht zu nehmende Statuta und Ordnungen, welche quartaliter in Versammlung der sämlichen Mitbrüder öffentlich verlesen / ein jeder in dieser Societät sich befindender Kauffmanns-Bedienter darauff verpflichtet und selbige nach Befinden zu der Compagnie besten vermehret und verändert werden könnten.

I.

Es soll niemand in dieser Societät oder Brüderschafft aufgenommen werden, welcher nicht würcklich der Kauffmannschafft zugethan, selbige gebührend erlernet hat oder noch zu erlernen gedencket, welcher auch nicht ehrlichen Wandels, und etwan mit einer Macul eines begangenen infamen Lasters beflecket, ingleichen welcher sich nicht verbindet, alle die in dieser Verordnung verzeichnete præstanta würcklich zu præstiren, und denenselben sich gemäß zu erzeigen.

2.

Ein jeder der in die Societät aufgenommen wird, soll bey dem Eintrit 1. Rthlr. und bey dem Austrit wann er sich von der Societät wieder loß saget, eben soviel, indessen aber und so lang er sich darinn befindet, jährlich von seinem Salario 2. von hundert, oder so er ohne Salarium dienet, er sey Gesell oder Jung doch 1. Rthlr. Beytrag in die Societäts Cassa thun.

3.

Nicht weniger soll er auch gehalten seyn, der Societät bestens mit Rath und That so viel ihm möglich ist zu befördern, sich quartaliter in die Haupt-Versammlung, und wann er ein Aeltester, Vorsteher oder Assessor ist auch in die außerordentliche Ver-

Versammlung wann über der Societat Angelegenheit zu deliberiren, fleißig einfinden, auch was als dann per vota Majora ihme etwan seiner Conveniens nach zu verrichten aufgetragen werden möchte, getreulich expediren. insonderheit

4.

Sollen alle Mitbrüder und Glieder der Societat der Brüderschafft Cassæ Revenüen zu Bestreitung der vielen erforderden Ausgaben, bester maßen zu vermehren, und solche nicht zu vermindern trachten, dannenhero nachdem in den Societat-Haus, der freye Wein und Bier-Schanck, von E. E. Magistrat der löblichen Societat zugestanden worden, soll ein jeder zu seinen eigenen divertissement, und Erquickung/ auch wann er etwan einen guten Freund eine Ehre anthun und denselben bewirthen wolte, lieber in das Societat-Haus einkehren, und darinnen sein Geld als in frembden Wein- und Bier-Häusern verzehren, zumahl weil hie selbst alle anstalt gemacht ist, bey vergönnten müßigen Stunden, mit zugelassene Ergößlichkeit die Zeit zu passiren,

5.

Und so werden auch alle die Kauffmanschafft erlernende und noch in ihren Dienst und Lehr-Jahren stehende Knaben wie auch dero Eltern und Vormünder erinnert, daß wann ihre Söhne und pupillen, mehrere Übung in der Rechen-Kunst sonderlich aber das Buchhalten, den Kauffmanns Styl, und andern mercantilsche Wissenschaften erlernen sollen, daß sie denen in der Societat befindlichen Mitbrüdern und Membris die von solchen Wissenschaften und Kunst information Profession machen, lieber das Geld als einen frembden zu wenden mögen, gleich wie die Informatores hingegen vor jeden ihnen aus der Societat zugekommenen Scholaren einen Nthr. in die Societat Cassam von ihren bedungenen Lehr-Geld erlegen sollen.

6.

Es offft alle, oder doch die meisten/ oder nur etliche Brüder aus der Societat, in diesem Haus sich versammeln, soll es alles friedlich und schiedlich, ohne fluchen, zanken, oder andern, (erbarn Leuten, und sonderlich der Christlichen und wohlgezogenen Jugend) unanständiger excessen zugehen, wer dawieder sündiget, der soll dem Verbrechen gemäß von denen ältesten mit willkührlicher Straffe davor angesehen werden.

7.

Wie dann ein jeder der ein Mitglied dieser Societat seyn will, sich denen Statutis derselben, und denen p. t. Aeltesten und Assessoribus, auch ihren, oder in wichtigen Sachen, der ganzen Societat in pleno per majora, gemachten Ausspruch, in erster instanz gemäß bezeugen, und selbigen nachkommen soll, es wäre denn daß er sich dadurch allzuehr beschwert zu seyn vermeynete, in welchen Fall ihme undenommen ist, von der Societat an hiesige löbl. Herren Kauffmanns-Aeltesten oder Vorsteher zu appelliren.

8.

Allen ausserhalb dieser Handels-Stadt N. N. sich hiesiger Landen in andern Flei

nen

nen umliegenden Städten, aufhaltenden Handels-Dienern und Handels-Jungen soll frey stehen, in diese Societät mit einzutreten, und vermittelt 1. Rthle. Einschreib Geld sich in dieselbe recipiren zu lassen, da sie dann von solchen moment an, aller der Societät ihrer Privilegien und Beneficien, eben wie die anwesende Brüder, in begebenden Fall theilhaftig werden können, jedoch daß sie dafür auch dasjenige prästiren, was andern hiesigen Membris zu der Societät besten zu prästiren, vermög dieser Statuten oblieget.

9

Wer von Fremdden allhier ankommenden Kauffmanns-Bedienten, bey der Brüderschafft, zuörderst aber bey denen p. t. Vorstehern und Aeltesten derselben sich angiebet, und durch dero Vorschub und Recommendation, Condition zu haben verlanger, der soll erstlich Beweis seines bisherigen Wohlverhalten, und Abschiede von seinen gewesenen Handels-Patron vorzeigen, und so dann dem Examinu wie weit sich seine Capacität erstrecke, und welchergestalt er anderwärts mit honneur un-terzubringen wäre, sich stellen, und alsdann ferner denen Statuten gemäß sich verhalten.

10.

Alle dieser Brüderschafft Einverleibte, sollen sich eines erbarn und Christlichen Lebens und Wandels befleißigen, die Sonn- und Festtags dem Gottesdienst fleißig abwarten, vor groben und wissendlichen Sünden und Lastern sich hüten, und sowohl gegen Gott als ihren Nächsten und Mitbrüdern, vornehmlich aber gegen ihren Handels-Patron sich also aufführen, als Christen und Handelsbedienten Pflicht es erfordert, und auch der sämtl. Brüderschafft zu guten Ruhm und Ehren gedehnen fan.

11.

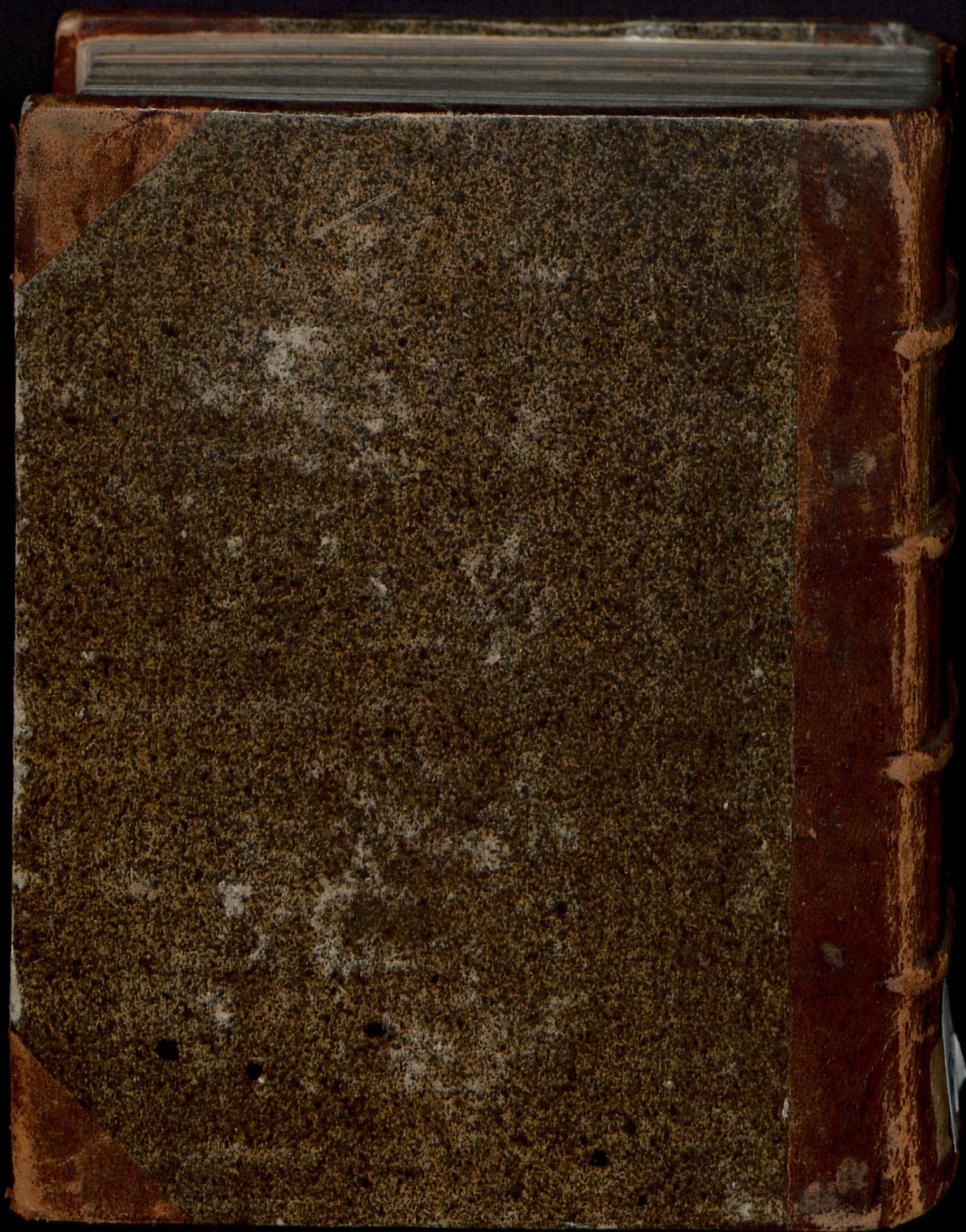
Diejenige, welche auf Condition und weitere Beförderung in diesen Stiftungs-Hauß zur Herberg liegen, oder dasselbe sonst zu frequentiren befugt seyn, sollen sich aller Uppigkeit, in Essen und Trinken, Spielen, und ärgerlicher Conversation und Gesellschaft enthalten, auf die Kreide nichts anschreiben lassen, oder der Brüderschafft zur Last, sich ohne Geld lang aufhalten, sondern ihrer Personen Beschaffenheit, bey Zeiten denen p. t. Vorstehern entdecken, und in Fall ihres Bleibens hieselbst, vornehmlich aus eigenen Schuld nicht länger seyn könnte, sich sodann beyzeiten retiriren, und mit der Abfertigung, und Wegzehrung, welche ihnen die Brüderschafft aus guten Willen möchte reichen lassen, vergnüget seyn.

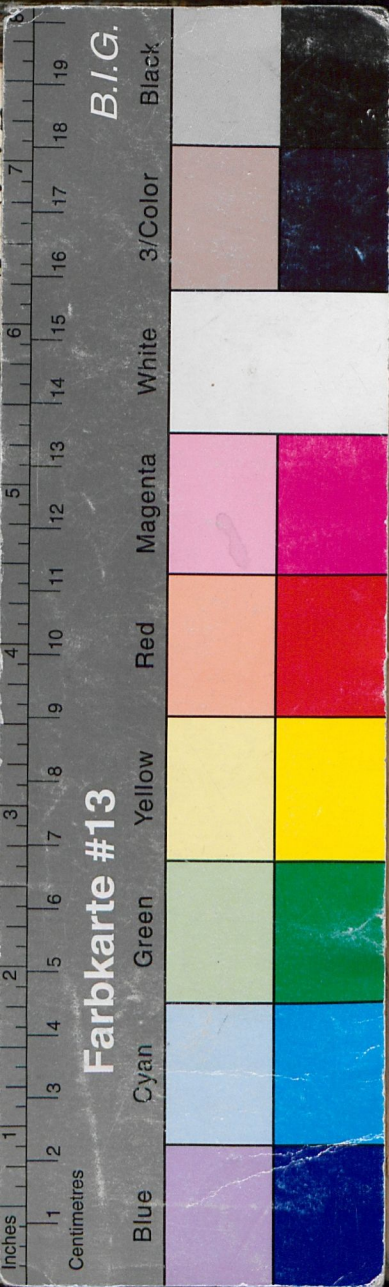
12.

Endlich so behält sich eine löbliche Brüderschafft ausdrücklich vor diese ihre Statuta, nach erfodern der Zeiten, Personen und Sachen, Umstände jederzeit zu vermehren, wie dann solche Vermehrung, ob, wann, und wie sie geschehen, alle Quartale bey der ganken Versammlung jedesmahl soll öffentlich vorgelesen, und darüber eyfrig zu halten, von jeden an Eydesstatt angelobet werden. Geschehen zu

N. N. A. Menze & Die &c.







17.
Entwurf

Einer gewissen

Stiftung,

Brüderschafft

Oder

SOCIETÆT,

Welche in grossen Handels-Städten / der Kaufleute Die-
ner/und andere der Kaufmannschafft Verwandte unter sich machen könten,
aus was vor einen Fundo solche an-und aufzurichten, wie selbige zu unterhalten,
und was vor Nutzen der Kaufmannschafft eines Orts insgemein, in Spe-
cie aber dero Bedienten daraus erwachsen könte.

Aufgesetzt von
P. J. M.

Leipzig und Hamburg,
Zufinden in den Schillerischen Buchladen, 1718.